

**Emilie Wider LL.M.**

Partner / Associé
Avocat au Barreau de Paris

wider[at]avocat.de

11.08.2015: EILMELDUNG

Fehlstart der Reform der Entschädigungsansprüche bei Kündigungen in Frankreich

Am 9. Juli 2015 wurde das in den letzten Monaten in Frankreich heftig debattierte Macron-Gesetz¹ durch das sog. „§49.3 Verfahren“, d. h. ohne Einbeziehung des Parlaments und ohne weitere Diskussionen oder Änderungsanträge, verabschiedet.

Zur Erinnerung: Die finanziellen Folgen einer eventuellen Verurteilung des Arbeitgebers im Falle einer unbegründeten Kündigung sind bisher nicht gedeckelt, und lassen sich je nach Region und zuständigem Gericht nur sehr schwer von vornherein einschätzen (siehe hierzu unsere [Eilmeldung vom 17. Juni 2015](#) im Detail).

Das Macron-Gesetz sah unter anderem eine vielversprechende Verbesserung dieser Rechtslage zugunsten von Arbeitgebern vor, indem die Höhe der Schadensersatzansprüche gemäß dem neu-formulierten Artikel L.1235-3 des französischen Arbeitsgesetzbuches wie folgt gedeckelt werden sollten:

Büro Köln
Konrad-Adenauer-Ufer 71
D-50668 Köln

Ihr Ansprechpartner:

Frau Emilie Wider

[wider\[at\]avocat.de](mailto:wider[at]avocat.de)

Tel. 00 49 - (0)2 21 - 1 39 96 96 0

Fax 00 49 - (0)2 21 - 1 39 96 96 69

www.avocat.de



Hinweis auf kommende
Veranstaltungen:

18. August 2015 – Webinar
Fit für Frankreich – in 30 Min.:
Kündigung eines Mitarbeiters in
Frankreich – Worauf ist zu achten?

26. August 2015 – Webinar
Fit für Frankreich – in 30 Min.:
Effektives Forderungsmanagement im
Frankreichgeschäft

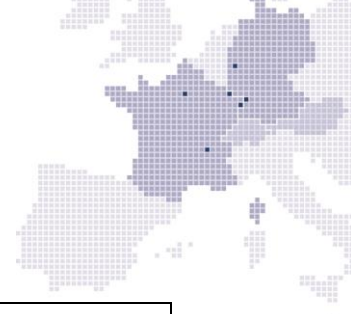
2. September 2015 – Webinar
Fit für Frankreich – in 30 Min. :
Geschäftsführer im Frankreichgeschäft

8. September 2015 – Webinar
Fit für Frankreich – in 30 Min.:
Arbeitsrecht und Gesundheit – worauf
Sie unbedingt achten sollten!

15. September 2015 – Köln
Die Rechtsabteilung im Frankreichge-
schäft – Fit für die zentralen Rechtsfra-
gen

Weitere Informationen zu unseren
Veranstaltungen finden Sie [hier](#).

¹ Gesetz zur Reform des Wachstums, der Betriebe und der wirtschaftlichen Chancengleichheit (*Loi pour la croissance, l'activité et l'égalité des chances économiques*)



		Belegschaft		
		1 bis 19 Mitarbeiter	20 bis 299 Mitarbeiter	Ab 300 Mitarbeitern
Betriebszugehörigkeit	Bis 2 Jahren	Maximal 3 Monatsgehälter	Maximal 4 Monatsgehälter	Maximal 4 Monatsgehälter
	Zwischen 2 und 10 Jahren	Mindestens 2 und maximal 6 Monatsgehälter	Mindestens 4 und maximal 10 Monatsgehälter	Mindestens 6 und maximal 12 Monatsgehälter
	Ab 10 Jahren	Mindestens 2 und maximal 12 Monatsgehälter	Mindestens 4 und maximal 20 Monatsgehälter	Mindestens 6 und maximal 27 Monatsgehälter

Die Mitte-Rechts-Opposition hat das Inkrafttreten dieses Gesetzes im Juli attackiert, indem sie eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes durch das französische Verfassungsgericht beantragt hat.

Am 5. August 2015 hat der *Conseil Constitutionnel* die geplante Reform der Entschädigungsansprüche leiderzunächst für verfassungswidrig erklärt ([Entscheidung Nr. 2015-715 DC](#)).

Zwar wurde das Prinzip der Deckelung der Ansprüche *per se* nicht in Frage gestellt, dafür aber eines der durch den Gesetzgeber für die Bemessung der Höhe der maximale Entschädigung festgesetzten Kriterien: die Größe des Unternehmens.

In den Augen der Richter des *Conseil Constitutionnel* ist es eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung vor dem Gesetz, die Höhe der Schadensersatzansprüche von der Anzahl der Mitarbeiter abhängen zu lassen.

Um als verfassungsmäßig und somit zulässig angesehen zu werden, müssten die Kriterien zur Festsetzung der Deckelung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem erlittenen Schaden des Mitarbeiters stehen.

Somit ist dieser Teil der Reform verfassungswidrig und kann nicht in Kraft treten.

PRAXISTIPP:

Es ist damit zu rechnen, dass die französische Regierung schon sehr bald eine korrigierte Version ihrer Deckelungstabelle liefern wird.

Schließlich hat der *Conseil Constitutionnel* anerkannt, dass die bei der Reform durch den Gesetzgeber erstrebte Rechtssicherheit im Interesse des Gemeinwohls liegt, da sie die Kündigung und somit aber auch die Einstellung der Mitarbeiter in Frankreich vereinfachen und fördern möchte. Das Kriterium der Betriebszugehörigkeit wurde zudem nicht in Frage gestellt.

Ob in der neuen Tabelle dann nur noch das Kriterium der Betriebszugehörigkeit entscheidend ist, oder ob andere Kriterien herbeigezogen werden, und wie hoch die Deckelungsbeträge dann sein werden, ist derzeit unklar.

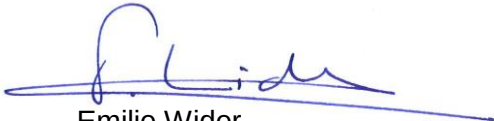


Bei laufenden Verfahren bleiben die ehemaligen Regeln zunächst anwendbar: Es wird auch nach der erwünschten Reform keine gesetzlich rückwirkende Deckelung der Schadenersatzansprüche geben.

Gerne halten wir Sie über den weiteren Verlauf dieser Reform, sowie über weitere wichtige Aktualitäten des französischen Wirtschaftsrechts informiert. Sie können sich bei mir für unseren Newsletter zu diesem Thema und für weitere Newsletter registrieren lassen:

[wider\[at\]avocat.de](mailto:wider[at]avocat.de)

Mit freundlichen Grüßen



Emilie Wider
Partner/Associée
LL.M Köln/Paris
Avocat au Barreau de Paris
[wider\[at\]avocat.de](mailto:wider[at]avocat.de)

Diese Information wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:



Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei
Cabinet d'Avocats Franco-Allemand

Kühl Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Konrad-Adenauer-Ufer 71, 50668 Köln
www.avocat.de

KÖLN PARIS LYON STRASBOURG BADEN-BADEN SARREGUEMINES BORDEAUX

Der Artikel dient ausschließlich der generellen Information und ersetzt kein individuelles Beratungsgespräch.
Ein Mandatsverhältnis kommt durch dieses Merkblatt nicht zustande. Eine Haftung für dessen Inhalt ist ausgeschlossen.